

## Die Malerconfraternität zu Graz wider den landschaftlichen Maler Joh. Miessl.

Von Landesarchiv-Director von Zahn.

Im Bande 31 der „Mittheilungen“ unseres Vereines erzählt Regierungsrath Wastler von dem energischen Auftreten der Maler zu Graz als Zunft wider verschiedene sogenannte Fretter, welche ihnen in's Handwerk pfuschten. Sein Bericht umfasst die Jahre 1753 und 1754, und führt über ein Dutzend solcher Kunstbessener an, welche allein in der Hauptstadt der Genossenschaft zu Schaden wirkten. Wenn nun für ein einziges Jahr schon so viele namhaft gemacht werden konnten, lässt sich denken, dass die Zunft vorher und nachher stets sich gegen Einzelne zu wehren gehabt haben wird, namentlich wo neben ihr noch durch die Privilegirung seitens Behörden (wie die Landschaft) wirklich berechnete Maler entstanden, und bei solchen ein Uebergreifen und damit ein Verletzen der Zunftfreiheiten noch näher lag, also schwerer zu bekämpfen war, als bei Zugewanderten und Freikünstlern. Solche Fälle der Abwehr und Verfolgung sind aber sehr lehrreich, denn erst aus ihnen ersieht man, wo überall die Malerzunft ihre Arbeitspfähle steckte, wie sie ihre Statuten auslegte, und selbe auch durch neue, durch Nebensatzungen ergänzte.

Einen solchen Fall traf ich in den Acten des sogenannten Medium L. des Landesarchives. Er spielte ungefähr

20 Jahre früher als der oben erwähnte, und drehte sich um den landschaftlichen Maler Joh. Miessl.<sup>1</sup>

Mit Decret vom 4. Mai 1735 ernannte die Landschaft den Besagten zu ihrem Maler. Dieser Bestallungsbrief forderte von Miessl „zu aller Vorfällenheit einiger bey der Landschaft benötigten Mallerarbeith sich zu jeder Zeith willig und bereith darzustellen, auch die ihme committierende Arbeith mit möglichster Befissenheit guett und kunstreich ohne aller Ausstellung zu verfortigen, darvor sodann die Belohnung ohne allen Excess nach der Billichkheit zu fordern“, sonst sich eines anständigen Lebenswandels zu befeissen, und ohne Urlaub seitens des Landschaftspräsidenten (des Verordnetenobmannes), oder in dessen Abwesen des Aeltermanns der Verordneten sich nicht zu entfernen; er sei blos der Landschaft untergeben, hänge in seinen „Professionsachen“ blos von ihr und dem „Verordnetengremio“, in persönlichen Angelegenheiten unmittelbar vom Landeshauptmanne ab, und schliesslich wird ihm „die landschaftl. Schutzhaltung und altübliche Protection bey solcher seiner auf dessen eigene Handt treubenden Khunst, und mithin in dem Landt alda genzlich frey zu exerciren ihme verstattender Mallerarbeith hiermit allerdings zugesagt“.

Nach dem Wortlaute dieser Ernennung ward Joh. Miessl der specielle Maler für die Bedürfnisse der Landschaft, zugleich aber auch berechtigt, insoferne die Landschaft ein solches Befugniss zu ertheilen hatte, im Lande zu malen, was, wo, wann und für wen er wollte. Zuvörderst sollte man annehmen, dass die Anfertigung jener gemalten Todtenschilde, welche bei Begräbnissen, vornehmlich der Adelligen, in Gebrauch waren, unbestrittene Sache des Malers der einflussreichen adeligen Körperschaft der Stände gewesen sein müsste, ein wohl beneidetes, doch von keinem anderen Maler anzufechtendes Lieferungsrecht.

<sup>1</sup> Der Name dieses Mannes ist in Wastler's Künstlerlexikon einfach erwähnt.

Allein gerade um solche Todtenwappen entbrannte ein heftiger Streit, denn Miessl hatte — aus welchem Grunde, ist unbekannt — verabsäumt, in die Genossenschaft oder sogenannte „Confraternität“ der Maler einzutreten.

Diese brachte im Winter 1735 auf 1736 eben auf Grund solcher Wappen bei der Regierung und Hofkammer ihre Klage ein: der neuernannte landschaftliche Maler „erblöde sich, alle ausswendige und von bedeut(er) löbl. Landschaft nicht herkhommende oder dependierendte Arbeith ganz ungesuecht anzunehmen“, sogar die Todtenschilder zu malen, welche nach der von der Regierung genehmigten zünftischen Ordnung den Genossen derselben allein zustände, und das Alles, ohne dass Miessl der Vereinigung angehöre. Damit, dass er von der Landschaft ernannt sei, liesse sich nichts „beschönnen“, denn ohnehin wirke noch Veit Hauck als landschaftlicher Maler, und die Landschaft sei bloß befugt, „die Freyheit zu arbeithen nur Einem auss jeder Profession, minime aber Zweyen zu geben“.

Dieser Darstellung zufolge hätte also die Landschaft ihr Ernennungsrecht überschritten gehabt. Der Act ferner, auf welchen die Zunft der Maler (und Bildhauer) sich, als durch die Regierung gutgeheissen, beruft, oder namentlich auf die Herstellung der Todtenwappen sich bezieht, ist eine Art Ergänzung der allgemeinen Zunftordnung und datirt in seiner Genehmigung vom 23. Februar 1706. Da er von meritorischem Interesse, soll er hier (mit seinen stellenweisen Unverständlichkeiten) vollinhaltlich folgen.

„Nachdeme ein Zeit hero verspiert worden, dass bey vorgefallenen, sowoll hoch-, mütteren, als nidern wappemässigen Standspersohnen ihren bestelten Conducten wegen Kürze der Zeit die bey ein oder anderen auss den privilegirtten Mallern alda zumallen angefrimbten Wappen eintweders in tempore nicht verfortiget worden, oder aber derienige Maler, so solche Mallung der Wappen über sich genommen und gedinget, hernach zu seiner Mithelffung da und dort unzuverlässlicher Weiss auch ausser der Confraternitet und

zuwider den kais. Privilegien ausswertige Maler gebraucht, alls haben wir gesamt alhier incorporirte kais. privilegirte Maler mit Vorwissen unsers von beeden hochl. Stöllen Regierung und Hofcammer und gnedigist zuegeordnete Herren Commissarien zu Abheffung sowoll ein alls andern, nemblichen damit alle vorfallende Conduct mit zeitlicher Mallung der Wappen mit Gott liebend billichen Preiss zeitlich befördert, und anderten mit Assistierung und Hilfeleistung zu solcher eilfertiger Wappenmallung zwischen der gesamten Fraternität eine solche Ausstheilung (und) Anordnung beschehe, damit das Publicum befördert und zwischen ihrer Mallers Confraternitet die Lieb und Gleichheit erhalten werde, nachfolgende Ordnung zu halten uns unterredt und geschlossen.

Erstens solle bei ereigneten Todtfall einer hohen, mütteren oder auch nider Familia oder Adl, so wappemessige Persohn, wie selbe genent werden kan, einer in unserer Confraternitet würklich einorporirter Maler, welcher zu dem Orth, alwo der Todtfall geschehen ist, einige Bekhantschaft hat oder berueffen wird, und solche in Art und Geschlecht annemen und solche klärlich endwerffen, dan deme alls der Zeit vorgesetzter (!) Patron erklären und anbringen, welcher sodan verbunden sein solle, solche Wappen denienigen Maler, an deme es nach der Zall und Ordnung desselben fallen wird, alsobald einhändigen, solche ins Werkh zustellen und verforttigen zu können.

Andertens, welche(r) dan als erstlichen von den eltesten Herren unter der Kunst anfangen solle, und folgend gradatim und successive nach und nach biss auf den jüngsten, wie auch an die hinterlassene Wittib, so in der Kunst profitiret, ihr zustellen, ein solcher aber, so das anfallende Werkh der geringen Anzall nicht annemen wolte, er praeterirt, solches aber einen andern gratis zu passiren vergund sein solle, so aber Einer oder der Andere Ölter oder Krankheit halber deme allen nicht vorstehen kunde oder wolte, oder nicht anwesend und auf einer Reiss wäre, solle solches Conduct

bey der Cassa durch Herren Patron oder Vicepatron und anderen Mitcollegen vollzogen vnd gemacht, daran die Spesa defalciret, das Übrige den Kranken, Alten oder Reisenden eingehändiget werden, oder auch die Nachfolgenden interim überlassen zu werden.

Drittens solle deme, so solches Werkh aufbringt, zum Recompens 45 kr. gereicht werden, er auch anbey vor Andern, im Fall es nöthig, zu Hilff und Verfertigung dessen gebraucht werden kann, wie auch zuer Einforderung des Gelds obigen Recompens geniessen.

Viertens sollen zu Mallung solcher Wappen allein die unsere Einverleibte mit ihren Gesellen nach obgemelte(r) Arth vollzogen werden, sofern aber ein Collega wider gemelte Ordnung thuen, oder Sterer zu Hilff nemmen würde, solle selbiger auss solcher Zall biss zu Restitution desselben Gewin aussgeschlossen werden, und den Dritl Gewin biessen miessen.

Fünfftens sollen selbige Maller alss Hilffgenossen Jeder für seinen Tag 12 Stund lang zu Gewin 1 fl. 12 kr., ein Gesellen 1 fl., ein Lehrjung 30 kr. bezahlt werden, und also (?) auf fürfallender Weiss in allen zufrieden sein solle.

Solches Alles, wie obgemelt, fest zu halten, wür samentlich Handschrift und Förtigung becröffiget, bey Verbindung des allgemeinen Landschadenbund in Steyr, threulich und ohne Geuarde, so nun nach den Vorigen de novo geschehen.

† (L. S.) Franz Steinbichler, Hoffmaller.

† (L. S.) Joh. Bapista (!) Zwigold, Maller.

† (L. S.) Bernhard Echter.

† (L. S.) Georg Abraham Peichel, fürstl. Eggenberg. Hofmaller.

(L. S.) Franz Werndle, Maller.

† (L. S.) Franz Demhauser, Maller.

† (L. S.) Melchior Diewald, Maller.

(L. S.) Johannes Gröbetschitscher, Maller.

(L. S.) Johann v. Hauckh, fürstl. Hofmaller.

(L. S.) Blasius Jantschitsch, Maller.

† (L. S.) Rosina Segmillerin, Mallerin.

† (L. S.) Märtin Georg Jonekh (!), Maller.<sup>1</sup>

(L. S.) Joh. Jacob Wubitsch.

(L. S.) Mathias v. Görz, Maller.

(L. S.) Mathias Vangus, Maller.

(L. S.) Joh. Christostomus (!) Vogel, Maller.

(L. S.) Pällus Aiglstorffer, Maller.

(L. S.) Mathias Maiga.

Sintemallen die vorstehende Abredung keineswegs zur Beschwärde des Publici angesehen, noch die Partheyen, welche die Wappen oder anders zum Conduct mallen zu lassen verlangen, weder den Werth, noch sonsten gebunden, sondern nur hierdurch befördert, sonderlich aber die Einigkeit und Lieb der gesamten privilegirten Confraternitet von der Mallerkunst alda eingeführt, und die ditsfahls bisshero geweste Strittigkheiten gehoben werden, alss habe zu mehrerer Becröfftigung dessen auch ich von Commissions wegen mich hiemit unterschrieben und fertigen wollen, allermassen ich es noch hiebeuore in der hochl. Regierungs Session auch mündlichen vorgetragen habe.

Datum Grätz den 23. Febr. 1706.

(L. S.) Franz Xav. Kolhamer von Raunach auf Liechtenthor, RRütter, und der Röm. kais. Maj. I. Ö. Reg. Rath alss Commissarius.

Fehrnern um alle Strittigkeit zu entgehen, ist auch von der Confraternitet abgeredt und geschlossen worden, dass obverstandene Ordnung auch respecto der Jahrtäg, und wan castra doloris aufgerichtet werden, sowoll bey denen fürstlichen, alss auch anderen hohen Persohnen solle geholfen werden, jedoch damit in solchen hohen Fählen schleinich und beste Bedienung beschehen möge, solle ihnen Mallern, an deme die Reu (!) oder Ordnung ist, es dem Patron von der Bruderschafft anzudeuten schuldig sein, damit die mehrere Arbeith unter die Confraternitet aussgetheilt und sogestalten

<sup>1</sup> Ohne Zweifel sollen die Kreuze bedeuten, dass die Betreffenden um 1736 bereits verstorben waren.

durch embsige Bedienung alle Beförderung beschehe, und man sich nicht dargegen zu beschwären habe.“

Die Zunft wollte nach obigem Actenstücke nicht allein die Fretter ausschliessen, sondern die vorkommenden Aufträge der Reihe nach besorgt haben, so dass jeder Zunftgenosse daran käme. Sehr löblich war, dass für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit des Zunftmitgliedes, an das die Reihe gekommen wäre, man beabsichtigte, die Arbeit durch ein anderes verrichten, den reinen Gewinn aber dem Kranken oder Abwesenden zukommen zu lassen.

Allerdings hatte das Publicum damit die freie Wahl in der Corporation eingebüsst, und sollte mit dem Maler vorlieb nehmen, den eben die Reihe traf.

In der fraglichen Klagsache aber stellte sich die Regierung auf die Seite der Kläger, denn in der Eingabe des Statthalters an den Kaiser, resp. den Geheimen Rath, dass die Landschaft in dem Bestallungsbriefe des Miessl Rechte verliehen habe, welche zu ertheilen ihr nicht zustünde. Es „will vas“, sagt sie in dem Acte vom 7. Febr. 1736, „disse der aldaigen Landtschafft durch die . . ihrem neu aufgenommenen Mahler ertheilte Instruction sich beymess- und zueignen wollende Hochheit und landsfürstl. Praerogation umso mehrers befrembden, alss wir keineswegs von sothaner Macht und Activitet, welche sich gedachte Landtschafft (durch den Passus, Miessl dürfe auch im Lande auf eigene Hand seine Malerkunst betreiben) gegeben, einige Wissenschaft tragen“.

Dieser Auffassung entgegenkommend erfolgte unterm 6. März 1736 aus dem Geheimen Rathe die Entscheidung, die Klage der Zunft sei berechtigt und solle „dieser neu aufgenommene landsch. Mahler nicht allein abgestellt“, sondern auch verfügt werden, „dass gedachte ehrsame Landtschafft in Steyer mit derley unfugsamlichen Concessionen zuruckhalte“.

Allein Miessl ward weder entlassen, noch liess er, auf die Landschaft gestützt, sich in seinem erweiterten Arbeitskreise beirren. Folge davon war, dass spät 1737 die Zunft

abermals klagend auftrat und bei der Regierung „umb die effective ernstliche Restrangirung“ desselben ansuchte. Jetzt betrat die hohe Stelle einen Weg, den sie bei der früheren Klage nicht beschritten zu haben scheint: sie verlangte nämlich (am 29. Nov. 1737) von der Landschaft Erklärung und Rechtfertigung binnen 14 Tagen.

Sehr ernst ward dieser Auftrag wahrlich nicht genommen, denn die Gegenschrift der Ständebehörde brauchte gerade vier Monate. Sie datirt vom 29. März 1738, und erklärt in erster Reihe, dass die Landschaft gegen die Erweiterung des Arbeitskreises Miessl's deshalb nichts einwenden könne, weil auch die Zunft „denen jedesmally aufgenommenen landsch. Mahlern die Befugnus, auf ihre aigene Handt allsamentliche Mahlerarbeith indistincte in dem Landt allda frey exerciern zu mögen, jederzeit zuegestanden“; das sei in den landschaftlichen Privilegien, im alten Herkommen und aus mancherlei Recursen der Zunft begründet, welche immer nur wider das Gesellenhalten und Lehrjungenaufnahmen seitens der landschaftlichen Maler sich beklagt habe. Derlei sei 1700 bei dem Maler Khien der Fall gewesen, und da habe die Landschaft, die ihren Maler blos für seine Person privilegirte, und mit Gesellen und Jungen nichts zu thun haben wollte, der Genossenschaft Recht gegeben. Ueber die sogenannte „aigene Handtarbeith“ habe diese nie sich beschwert, und darunter müsse man doch wohl auch die Todtenschilder begreifen. Ausserdem „gleichwie (mehrbedeüter landsch. Mahler) zu Mahlung deren Wappen vor die Herrn vndt Landtleuthen bey Entwerffung deren Schematum adelicher Familien vndt derselben Annathen (!), auch anderen genealogischen Beweiss-thumen in deroselben Lebszeiten villföltig gebraucht wirdet, gleichermassen auch solche Wappen nach dem Tott ihnen Herrn vndt Landtleuthen mit aigner Handt, nicht aber durch Gesellenhaltung zu verforttigen derselbe berechtigt ist“. Die ergänzende Zunftabrede von 1706 gehe aber den landschaftlichen Maler gar nichts an; das sei ein contractus privatus, tamquam res inter alios acta, und da für denselben ein kaiser-

liches Privileg nicht erwirkt worden, seien weder landschaftliche, noch auch bürgerliche oder sonstige hierlands aufgenommene Maler daran gebunden. Uebrigens sei diese Abmachung für das Publicum nur nachtheilig, denn, indem sie andere Maler ausschliesse und sich das Monopol zutheile, wolle sie die Preise beherrschen und billigere Maler beiseite schieben. Dafür habe man Beispiele, denn die Zunft setze für Wappen, die ein anderer Maler für fünf Groschen hergestellt hätte, einen halben Gulden, oder gar einen halben Thaler an. Wenn die Regierung diesen Unfug zuliesse, liesse sich doch nicht einsehen, warum der landschaftliche Maler, welcher der Zunft nicht einverleibt, sich daran kehren solle. Wenn endlich die Regierung behaupte, sie wisse nicht, wie die Landschaft dazu komme, Privilegien, wie das gerügte, zu ertheilen, so liesse sich erwidern, ein kaiserliches Rescript vom 17. Mai 1704 setze fest, „dass diese Landtschafft wegen Aufnemung verschidener Professionisten vndt Khinstler auch deroselben Gesellenhaltung bey denen vhralten Landtsfreyheiten vndt sammentlichen beuor allen denen biss zu solchem Dato widrig etwo ergangenen Resolutionen, allschon antecedenten geübten alten Herkhomen allerdings zu verbleiben haben solle.“ Die Zunft sei also abzuweisen, und wenn Miessl wirklich ungebührlich seine Kunst ausdehne, d. h. durch Haltung von Gesellen und Aufnahme von Lehrjungen sein Befugniss überschreite, dann hätte die Genossenschaft ihre Klage bei der Landschaft, als erster Instanz für den landschaftlichen Maler, einzubringen.

Da kein anderer Act in der Sache mehr vorliegt, scheint es mit der stillschweigenden Anerkennung der Darlegung der Landschaft darin sein Bewenden gehabt zu haben.